

Vermerk:

Betr.: Ausschluss der selbständigen Lebensmitteleinzelhändler der EDEKA-Genossenschaften von der Entlastung durch das Strompreisbremsegesetz

Rechtslage:

§ 20 Ausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern

Nach § 20 StromPBG haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der nach § 4 Absatz 1 geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Nach § 2 Nr. 6 des StromPBG ist „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom über ein Netz an Letztverbraucher liefert.

■■■■■ vertritt die Ansicht, die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) liefere nicht Strom über ein Netz an Letztverbraucher, weil sie die Stromlieferung im Rahmen einer Lieferkette durch einen Dienstleister organisiert habe und bei dem Übertragungsnetzbetreiber nicht selbst in Erscheinung trete.

Es hat die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend orientiert. Diese haben der EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) inzwischen alle erklärt, dass sie die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des StromPBG sehen (dürfen).

Diese Auslegung des Gesetzes entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers. Niemand wollte die 3500 selbständigen Lebensmitteleinzelhändler der EDEKA-Genossenschaften von der Entlastung ausschließen.

Diese Auslegung ist auch vom Wortlaut und der Zielesetzung (teleologische Auslegung) gerechtfertigt.

Das Landgericht Bayreuth¹ schreibt dazu in der Entscheidung (in einem ähnlich gelagerten Fall der ev. Kirche):

„2. Die Zahlungsklage (Antrag zu 1) ist mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung begründet.

Insbesondere ist die Klägerin ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Nr. 6 Strompreisbremsegesetz. Nur solche Energieversorgungsunternehmen können den Anspruch nach § 20 StromPBG (und nachfolgend § 22a StromPBG) geltend machen. Nach systematischer und teleologischer Auslegung der Vorschrift ergibt sich dieses Ergebnis, wobei grammatische und historische Auslegung nicht entgegenstehen.

¹ Az.: 1 HK O 30/23

a) Der Begriff ist nach dem Strompreisbremsegesetz zwar enger gefasst als in anderen Gesetzen: nach § 3 Nummer 20 EEG war damals ein „Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert“, das Strompreisbremsegesetz engt die Definition ein auf „jede natürliche oder juristische Person, die Strom über ein Netz an Letztverbraucher liefert“ (§ 2 Nr. 6 StromPBG).

Unproblematisch liefert die Klägerin Strom an Letztverbraucher. Dass sie sich dazu Vorlieferanten bedient, ist per se unschädlich.

Aber auch die Einschränkung „über ein Netz“ steht der Einstufung der Klägerin als Energieversorgungsunternehmen nicht entgegen.

Dabei ist die Vorschrift dem Wortlaut nach wohl so zu lesen, dass es nicht darum geht, dass der Strom irgendwann irgendwo über ein Netz geliefert wird (dann wäre sie ohne jeden Regelungsgehalt) sondern dass die Lieferung gerade der Klägerin über ein Netz erfolgt sein muss.

Die gesetzliche Definition von „Netz“ (§ 2 Nr 13 StromPBG) verweist auf § 3 Nr. 16 EnWG. Diese Vorschrift definiert indessen nicht, was ein Netz ist, sie schränkt den vorausgesetzten Begriff „Netz“ nur ein („Elektrizitätsversorgungsnetze ... über eine oder mehrere Spannungsebenen ... mit Ausnahme von Kundenanlagen...“).

Ein Netz im sprachlichen Sinn ist eine zusammenhängende Menge von Verbindungen zwischen Knoten einschließlich der so verbundenen Knoten. Ein einzelner Knoten (die Netzentnahmestelle) ist im Wortsinn kein Netz. Die Leistung der Klägerin bezieht sich nun genau auf eine Netzentnahmestelle: bis dorthin lässt sie durch Dritte in deren Regie liefern, ab dort verkauft sie.

Es ist aber nicht so, dass der Gesetzgeber die Formulierung mit dieser von der Beklagten postulierten sprachlichen Genauigkeit hat fassen wollen. Wesentlich wahrscheinlicher ist, dass es dem Gesetzgeber nur darum ging, Liefersachverhalte innerhalb von Kundenanlagen auszuschließen.

Die gesetzliche Begründung (Bundestagsdrucksache 20/4685, Seite 76) führt denn auch hierzu an, dass notwendig sei, dass Strom über eine Netzentnahmestelle an einen Letztverbraucher geliefert wird und dass Liefersachverhalte innerhalb einer Kundenanlage nicht erfasst sein sollen. Wie der Strom an die Netzentnahmestelle kommt, wird nicht problematisiert. Zu Zwischenhändlern wie der Klägerin findet sich nichts. Es wäre aber anzunehmen gewesen, dass der Gesetzgeber, hätte er mit der Einschränkung wirtschaftlich so relevante Sachverhalte wie die Geschäftstätigkeit der Klägerin erfassen wollen, dies erwähnt hätte.

Soweit steht der Einstufung der Klägerin als Energieversorgungsunternehmen nichts entgegen. Historisch und grammatisch kann die Vorschrift so ausgelegt werden, dass nicht „Netz“ im Wortsinn Voraussetzung ist, sondern eine Energieversorgungsanlage, die keine Kundenanlage im Sinn von § 3 Nr. 24 a oder 24b EnWG ist.“²

² Das BMWK hat die Einlegung der Berufung an das OLG veranlasst. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor, Ich bin mir aber sicher, dass das OLG nicht anders entscheiden wird.

Das deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BGH, der zuletzt mit der Entscheidung XIII ZR 6/19 vom 3. Juni 2020 festgestellt hat:

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Strom an Letztverbraucher liefert ..., ist grundsätzlich dasjenige Unternehmen, das sich gegenüber Letztverbrauchern vertraglich zu deren Versorgung mit elektrischer Energie verpflichtet hat“³

Der BGH stellt also auf die schuldrechtliche Vereinbarung mit dem Letztverbraucher ab und nicht auf die Lieferkette, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung organisiert hat.

Die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) ist den 3500 selbständigen Lebensmitteleinzelhändlern vertraglich verpflichtet, ihnen den Strom als Letztverbraucher zu liefern. Für die Erfüllung dieser Verträge unterhält die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) eine Lieferkette und organisiert mit Dienstleistern die Versorgung mit dem notwendigen Strom über das allgemeine Netz und nicht über eine Kundenanlage wie z.B. eine Tankstelle.

■■■■■ meint hingegen, insbesondere für die ÜNB müssten sichere energiewirtschaftliche Anknüpfungspunkte bestehen, um eine Prüfung der Anspruchsberechtigung von EIVU zu ermöglichen. Hierzu diene die gesetzliche Eingrenzung der Definition auf EIVU durch das Merkmal „über ein Netz“. Die ÜNB prüfen entsprechend nur, ob ein Unternehmen für die jeweiligen Netzentnahmestellen, für welche es Ansprüche auf Vorauszahlungen beziehungsweise Ausgleichszahlungen für an Letztverbraucher/innen gewährte Entlastungen verlangt, entsprechend einem Netznutzungsvertrag mit den Verteilnetzbetreibergesellschaften als Elektrizitätsversorgungsunternehmen registriert ist.

Diese Prüfung kann jedoch an Hand der Meldung der EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) und der jeweiligen Dienstleister ohne administrative Probleme leicht erfolgen, da die jeweiligen Dienstleister die Daten der Letztverbraucher immer an die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) zur Stromabrechnung weiterleiten. In einer Zeit, in der Lieferketten in der Wirtschaft Standard sind, kann ■■■■■ entgegen der Rechtsprechung des BGH leicht nachverfolgbare Lieferketten nicht diskriminieren.

Die FAQ Nr. 18 ist auch insoweit falsch, weil sie unterstellt, die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) würde den Strom entgegennehmen und unmittelbar weitergeben. Die selbständigen Lebensmitteleinzelhändler entnehmen ihren Strom aber direkt aus dem Netz, zu dem ihnen die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) über ihre Dienstleister in Erfüllung des Liefervertrages den Zugang eröffnet.

³ BGH XIII ZR 6/19 vom 3. Juni 2020, Leitsatz a) und Begründung Rn 24